

**Satzung über
die Kernzeitbetreuung der Grundschulkinder
in der Gemeinde Iffezheim**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 3 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Iffezheim am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Benutzungsregelung

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Iffezheim betreibt die Kernzeitbetreuung als freiwilliges Angebot an der Grundschule Iffezheim.
- (2) Nutzen kann die Kernzeitbetreuung jedes Kind, welches in Iffezheim die Grundschule besucht. Ausnahmen können auf Antrag durch die Gemeinde gewährt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines Betreuungsplatzes besteht nicht.

**§ 2
Anmeldung, Änderung, Abmeldung und Beendigung
des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Kernzeitbetreuung erfolgt durch schriftliche Anmeldung der Personensorgeberechtigten und gilt bis zur Abmeldung.
- (2) Die Anmeldung soll bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres erfolgen. Die Anmeldung erfolgt schuljahresübergreifend, sodass das Kind nicht zu jedem weiteren Schuljahr neu angemeldet werden muss. Mit Unterzeichnung des Anmeldebogens werden die satzungsmäßigen Bestimmungen der Kernzeitbetreuung anerkannt.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten. Die Abmeldung des Kindes hat durch die Personensorgeberechtigten schriftlich mindestens zwei Wochen vor Monatsende zu erfolgen.
- (4) Eine Änderung in der Betreuungsform nach § 4 und den Betreuungstagen sowie der Inanspruchnahme des Mittagessens nach § 5 ist nur zum Beginn eines Monats möglich. Die Änderung muss durch die Personensorgeberechtigten mindestens zwei Wochen vor der gewünschten Änderung der zuständigen Stelle der Gemeinde mitgeteilt werden.
- (5) Kinder, die die Grundschule zum Schuljahresende verlassen, werden zum Ende des Schuljahres (31.08.) von Amts wegen abgemeldet. Eine Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- (6) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind:
 - Unentschuldigtes Fehlen des Kindes über einen Zeitraum länger als 4 Wochen
 - Rückstände im Bereich der Betreuungsgebühr für 2 aufeinanderfolgende Monate
 - Gefährdung des Wohls der übrigen Kinder
 - Wiederholte Verstöße des Kindes gegen das Sanktionsraster der Kernzeitbetreuung

- (7) Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen anzudrohen.

§ 3

Benutzung der Kernzeitbetreuung, Haftung

- (1) Die Verantwortung der Betreuungskräfte erstreckt sich für die Kinder auf den Zeitraum der gebuchten Betreuungsform. Die Kinder haben sich bei einer Betreuungskraft anzumelden.
- (2) Auf dem Weg zur und von der Kernzeitbetreuung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß zu der Kernzeitbetreuung und von dort wieder nach Hause kommt.
- (3) Die Kinder werden nach Ende der für das jeweilige Betreuungsangebot festgelegten Betreuungszeit vom Betreuungspersonal aus der Kernzeitbetreuung entlassen.
- (4) Für Verlust, Beschädigung und Verwechslung der persönlichen Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- (5) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Betreuungsform

- (1) Die Kernzeitbetreuung verläuft entsprechend den Zeiten des Schuljahres und wird in folgenden Formen angeboten:
 - Vormittagsbetreuung (Verlässliche Grundschule)
Montag bis Freitag (jeweils von 7:30 Uhr bis 8:45 Uhr sowie von 11:15 Uhr bis 13:30 Uhr)
 - Nachmittagsbetreuung (Flexible Nachmittagsbetreuung)
Montag bis Donnerstag (jeweils von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr)
- (2) Die Buchung der Nachmittagsbetreuung ist nur zusätzlich zur Vormittagsbetreuung möglich.
- (3) In den Schulferien findet keine Kernzeitbetreuung statt. Sonstige Schließtage werden stets rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 5

Mittagessen

- (1) An jedem Betreuungstag wird – mit Ausnahme der Schließtage – ein Mittagessen angeboten.
- (2) Das Mittagessen ist nur im Rahmen der Nachmittagsbetreuung möglich. Da freitags keine Nachmittagsbetreuung stattfindet, ist an diesem Tag das Mittagessen auch für die Kinder in der Vormittagsbetreuung möglich.
- (3) Bei der Anmeldung zum Mittagessen haben die Personensorgeberechtigten der Gemeinde die Allergien, Krankheiten oder Unverträglichkeiten (in Zusammenhang mit Lebensmitteln) ihrer Kinder mitzuteilen. Dies entbindet die Personensorgeberechtigten nicht davon, den monatlich zur Verfügung gestellten Speiseplan dahingehend zu prüfen. Der Speiseplan weist Zusatzstoffe und allergene Stoffe aus.

§ 6

Regelung bei Krankheit oder Abwesenheit

- (1) Leidet ein Kind oder eine Person, die im gleichen Haushalt lebt, an einer ansteckenden Krankheit, muss die Kernzeitbetreuung sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Kernzeitbetreuung kann in diesem Fall ausgeschlossen werden.
- (2) Besucht ein Kind die Kernzeitbetreuung aus sonstigen Gründen nicht, ist die Kernzeitbetreuung hierüber im Vorfeld der Abwesenheit zu informieren.

II. Gebührenerhebung

§ 7

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Nutzung der Kernzeitbetreuung werden zur teilweisen Kostendeckung öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren gemäß der Anlage (Gebührenverzeichnis) erhoben.
- (2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten, der Monat August ist hierbei gebührenfrei.
- (3) Die Gebühren sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Kernzeitbetreuung zu entrichten.

§ 8

Maßstab der Gebührenerhebung

- (1) Die Gebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz innehat, erhoben. Die Gebühren werden abhängig von Art und Umfang der Betreuungsform (§ 4) sowie der Inanspruchnahme des Mittagessens (§ 5) erhoben.
- (2) Haben zwei Kinder, die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Gebührenschuldner leben, einen Betreuungsplatz in der Kernzeitbetreuung inne, reduziert sich für das zweite Kind die Gebühr um die Hälfte. Ebenso reduziert sich die Gebühr für ein Kind um die Hälfte, wenn für ein zweites Kind, welches nicht nur vorübergehend im Haushalt der Gebührenschuldner lebt, in Iffezheim eine Kinderbetreuungseinrichtung besucht und für welches die Gebührenschuldner Betreuungsgebühren bezahlen.
- (3) Haben drei oder mehr Kinder, die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Gebührenschuldner leben, einen Betreuungsplatz in der Kernzeitbetreuung inne, ist das dritte und jedes weitere Kind von den Gebühren befreit. Ebenso liegt Gebührenfreiheit vor, wenn für ein drittes oder weiteres Kind, welches nicht nur vorübergehend im Haushalt der Gebührenschuldner lebt, in Iffezheim eine Kinderbetreuungseinrichtung besucht und für welches die Gebührenschuldner Betreuungsgebühren bezahlen.
- (4) Die Gebührenreduzierung und Gebührenfreiheit nach Abs. 2 und 3 gilt ausschließlich für die Benutzungsgebühren der Betreuungsform (§ 4). Für die Inanspruchnahme des Mittagessens (§ 5) wird keine Gebührenreduzierung oder Gebührenfreiheit nach Abs. 2 und 3 gewährt.
- (5) Änderungen der für die Gebührenerhebung relevanten Verhältnisse werden ab dem Monat berücksichtigt, in welchem sie der zuständigen Stelle bei der Gemeinde bekannt gegeben werden.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des in die Kernzeitbetreuung aufgenommenen Kindes sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Kernzeitbetreuung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 7 Abs. 2), in dem das Kind die Kernzeitbetreuung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 7 Abs. 2) fällig. Erfolgt der erstmalige Besuch bzw. die Anmeldung nach dem ersten Werktag eines Monats wird die Gebührenschuld sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 11

Erhebungsverfahren

- (1) Der Gebührensschuldner hat mit der Anmeldung schriftlich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder entsprechend § 8 Abs. 2 und 3 mitzuteilen.
- (2) Die Gebühr für den Betreuungsplatz wird unter Zugrundelegung der Mitteilung nach Abs. 1 festgesetzt.
- (3) Ergibt eine Überprüfung, dass die festgesetzte Gebühr ihrer Höhe nach unzutreffend ist, erfolgt eine Neufestsetzung bzw. Korrektur entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Iffezheim, 14.12.2021

Christian Schmid
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.